BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat VI
V0121/16	Amt	Tiefbauamt
öffentlich	Kostenstelle (UA)	6303
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de
	Datum	05.02.2016

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	17.02.2016	Vorberatung	
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	17.02.2016	Vorberatung	
Kultur- und Schulausschuss	17.02.2016	Vorberatung	
Stadtrat	23.02.2016	Entscheidung	

# Beratungsgegenstand

Änderung der Sondernutzungssatzung und des Gebührenverzeichnisses (Referenten: Herr Ring, Herr Chase)

## Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung und des Gebührenverzeichnisses wird entsprechend der Anlage beschlossen.

gez. gez.

Alexander Ring Helmut Chase

Berufsmäßiger Stadtrat Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:		
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) Mehreinnahmen aus Sondernutzungsgebühren	von HSt:  Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
ca. 35.000,00 EUR  Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.				
Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

## Kurzvortrag:

# 1. Änderung der Sondernutzungssatzung

Die Stadt Ingolstadt hat die Sondernutzungssatzung letztmalig im Jahre 2011 geändert. Dabei wurden überwiegend redaktionelle Änderungen und Ergänzungen eingefügt, jedoch nicht die Gebührenstruktur verändert. Da die Gebühren im Jahre 2005 letztmals angepasst wurden, wird jetzt eine Gebührenerhöhung in einem Rahmen von ca. 15% angestrebt. Gleichzeitig sollen noch einige Änderungen der Satzung eingefügt werden.

### 1.1 Gebühren

Im § 9 Absatz 4 SNS wird der Betrag der Mindestgebühr auf 3,00 EUR gem. der Gebührenerhöhung angehoben.

# 1.2 Gebührenschuldner

In § 11 Absatz 1 sind die Gebührenschuldner genannt. Dem Buchstaben d) wird ein neuer Buchstabe e) angefügt in dem der Eigentümer eines Grundstückes oder eines Gebäudes als

Gebührenschuldner erfasst wird, wenn die Sondernutzung von diesem ausgeht und ein anderer Gebührenschuldner nach den vorherigen Buchstaben nicht vorhanden ist. In der Vergangenheit gab es immer wieder Schwierigkeiten mit Sondernutzungen an Gebäuden wenn der ursprüngliche Gebührenschuldner nicht mehr greifbar war und der Eigentümer sich weigerte Sondernutzungen abzubauen. Dadurch blieben viele Sondernutzungen tatsächlich erhalten, ohne dass sich jemand darum kümmerte. Da der Eigentümer jedoch bei der ursprünglichen Sondernutzung der Nutzung zugestimmt hat, ist er auch verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Sondernutzung abgebaut wird oder bei weiterer Sondernutzung die Gebühren bezahlt werden.

### 1.3 Kapitalisierung bei geringen Jahresgebühren

Die Sondernutzungsgebühr soll durch die einmalige Vorauszahlung eines Betrages entrichtet werden. Das Tiefbauamt schlägt vor, die Vorauszahlung für 25 Jahre zu vereinbaren. Ein Vergleich mit verschiedenen Satzungen anderer Städte hat ergeben, dass Städte (z. B. Regensburg und Erlangen) bei Ablösungen einen Zeitraum von 20 – 25 Jahre berechnen. Die Vorauszahlungsvereinbarung dient der Verwaltungsvereinfachung und erleichtert gleichzeitig dem Bürger den Zahlungsvorgang.

§ 9 Abs. 4 SNS wird folgender neuer Abs. 5 angefügt: "Bei Sondernutzungen die auf unbefristete Zeitdauer ausgerichtet sind und für die eine laufende Jahresgebühr von nicht mehr als 10,00 EUR festzusetzen ist, kann eine Vorauszahlung der Gebühr für 25 Jahre vereinbart werden. Eine Änderung der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Gebührensätze berechtigt weder zur Nachforderung, noch zur Erstattung der Differenzbeträge. Das Recht, auf Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis wird durch die Vorauszahlungen nicht berührt. Zuviel entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Widerruf oder die Rücknahme nicht zu vertreten hat."

#### 2. Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses:

Das Sondernutzungsgebührenverzeichnis weist Tarifnummern auf, die langfristig nicht mehr gebraucht werden, da diese durch feste Verträge neu geregelt sind. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Tarifnummer 27 wie folgt zu ändern. Die Buchstaben a) und b) werden gestrichen und der Buchstabe c) bleibt alleinige Tarifnummer 27. Die neuen Gebührensätze sollen wie in der Anlage 2 beschlossen werden. Aufgrund der zahlreichen Änderungen sollte die Neufassung des geänderten Gebührenverzeichnisses beschlossen werden.